

mandes besonderer Macht gebildet hat. „Macht-Aufhebung“ nennen wir jede Wirkung, mit welcher jemandes besondere Macht beseitigt wird. „Macht-Begründungs- bzw. Aufhebungs-Streben“ nennen wir jedes Streben, in welchem darauf gezielt wird, besondere Macht zu begründen bzw. aufzuheben. Ein „Macht-Begründungs-Streben“ ist entweder ein „Eigenmacht-Begründungs-Streben“ oder ein „Andermacht-Begründungs-Streben“, je nachdem ob der Strebende auf Begründung einer eigenen Macht oder auf Begründung der Macht eines Anderen zielt. Ebenso unterscheiden wir ein „Eigenmacht-Aufhebungs-Streben“ von einem „Andermacht-Aufhebungs-Streben“. Stellt sich besondere Wirkung an besonderem Einzelwesen dar als „Aufhebung“ besonderer Macht besonderen „Menschens“ und zugleich als „Begründung“ besonderer Macht besonderen anderen Menschens, wobei die eben begründete Macht sich von der eben aufgehobenen Macht lediglich dadurch unterscheidet, daß sich in der eben begründeten Macht als Grund das in jener Wirkung gewonnene Allgemeine, hingegen in der eben aufgehobenen Macht als Grund das in jener Wirkung verlorene Allgemeine findet, so nennen wir jene Wirkung einen „Macht-Übergang“ und solches Wirken ein „Macht-Übergangs-Wirken“. Ist ein „Macht-Übergang“ insbesondere die Erfüllung eines auf „Macht-Übergang“ zielenden Strebens, so sprechen wir von einer „Macht-Übertragung“ und einem „Macht-Übertragungs-Streben“, das entweder ein „Eigenmacht-Übertragungs-Streben“ oder ein „Andermacht-Übertragungs-Streben“ sein kann. „Macht-Begründungs-Macht“ nennen wir jede Macht der Begründung einer besonderen Macht, „Macht-Aufhebungs-Macht“ nennen wir jede Macht der Aufhebung einer besonderen Macht, „Macht-Übertragungs-Macht“ nennen wir jede Macht der Übertragung einer besonderen Macht.

Wenn sich in der Welt eine Gesamtheit von Allgemeinen findet, welche bei Verwirklichung eines weiteren Allgemeinen bzw. zweier, dreier usw. Allgemeiner mit jenem weiteren Allgemeinen bzw. mit jenen weiteren Allgemeinen die Gründe besonderer Macht besonderen Menschens bilden würden, so nennen wir jene Gesamtheit von bereits verwirklichten Allgemeinen eine „Machthanwarschaft“ jenes besonderen Menschen und jenen besonderen Menschen einen „Machthanwärter“. Eine „Machthanwarschaft“ ist entweder eine „einfach ergänzbare Machthanwarschaft“ oder eine „zweifach bzw. dreifach usw. ergänzbare Machthanwarschaft“, je nachdem, ob aus einer besonderen Machthanwarschaft besonderen Menschens durch Verwirklichung eines weiteren Allgemeinen oder durch Verwirklichung von zwei bzw. drei usw. weiteren Allgemeinen